

TOP 75:

Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV)

Drucksache: 487/17

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 16. Dezember 2016 wurden die Sicherheitsanforderungen für elektronische Kassenaufzeichnungssysteme erhöht, um die Gefahr eines möglichen Steuerbetrugs einzudämmen. Die vorliegende Verordnung soll die neuen Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung zu den Vorschriften für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Systeme präzisieren. Die Neuerungen sollen dazu führen, dass Finanzbehörden leichter die digitalen Grundaufzeichnungen der Steuerpflichtigen überprüfen können.

In der Kassensicherungsverordnung soll u. a. festgelegt werden:

- welche Aufzeichnungssysteme von der Regelung umfasst sind,
- wann und in welcher Form eine Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnung zu erfolgen hat,
- wie diese Grundaufzeichnungen zu speichern sind,
- die Anforderungen an eine einheitliche digitale Schnittstelle für den Datenexport an die Finanzbehörden,
- die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung,
- die Anforderungen an den auszustellenden Beleg sowie
- die Kosten der Zertifizierung.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen. Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 487/1/17** ersichtlich.

